

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Öffentliches Recht

KV-0743

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

**Rechtsanwältin Gudrun Pausch
Sachsenhäuser Landwehrweg 63 • 60599 Frankfurt a.M.**

RA Gudrun Pausch • Sachsenhäuser Landwehrweg 63 • 60599 Frankfurt a.M.

vorab per Telefax 0611/327061311

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

**Verwaltungsgericht
Wiesbaden**

Eingang:

13.05.2014

Frankfurt a.M., 12.05.2014

Unser Zeichen: **P 73/14**

EILT SEHR!

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

der Bürgerbewegung pro Deutschland, Bundesverband,
Alte Rhinstraße 16, 12681 Berlin,
diese vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden, Herrn Manfred Müller,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
RAin Gudrun Pausch,
Sachsenhäuser Landwehrweg 63,
60599 Frankfurt a.M.

gegen

die Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Ordnungsamt - Versammlungsbehörde,
Alcide-de-Gasperl-Straße 2, 65197 Wiesbaden,

Antragsgegnerin,

wegen: Versammlungsverbot

Namens und in beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Mai 2014 - Geschäftszeichen: P 72/14 -, mit dem die Antragsgegnerin eine von dem Antragsteller für den 23. Mai 2014 in Wiesbaden angemeldete Versammlung unter freiem Himmel verboten hat, wiederherzustellen.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag wendet sich der Antragsteller gegen ein von der Antragsgegnerin für den 23. Mai 2014 für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden verhängtes Ver-

sammlungsverbot.

Beim Antragsteller handelt es sich um eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Antragsteller hat bei der Abgeordnetenhauswahl in Berlin am 18. September 2011 teilgenommen und hierbei ein Wahlergebnis von 1,2% erzielt. Weiterhin hat der Antragsteller am 22. September 2013 erstmals an der Bundestagswahl teilgenommen, und zwar in 13 von 16 Bundesländern. Auch im Lande Hessen erfolgte eine Wahlbeteiligung mit einer Landesliste.

Auch nach dem Bundestagswahlkampf führt der Antragsteller eine Vielzahl von Kundgebungen in verschiedenen deutschen Städten durch (sogenannte Deutschlandtour). Für den 23. Mai 2014 hat der Antragsteller eine Kundgebung in Wiesbaden angemeldet, und zwar von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr in der Fischbacher Straße 3/3a und von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr in der Werderstraße 8.

Glaubhaftmachung: Anmeldung vom 2. Mai 2014 (Anlage 1)

Diese Versammlung wurde von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 7. Mai 2014 verboten, obwohl von dem Antragsteller in einem Telefonat mit dem Sachbearbeiter der Antragsgegnerin im Rahmen der Anhörung die Rechtswidrigkeit eines Verbotes dezidiert dargelegt wurde.

Glaubhaftmachung: Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Mai 2014 (Anlage 2)

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller, vertreten durch die Unterzeichnende, am 12. Mai 2014 Widerspruch eingelegt.

Das Versammlungsverbot wird im Wesentlichen darauf gestützt, dass das Thema der Versammlung „Zuwanderung stoppen - Islamisierung verhindern“ - gemäß § 130 Absatz 1 Strafgesetzbuch strafbar sei. Die geplante Versammlung sei eine Provokation und könnte Gewalttätigkeiten linker Demonstranten hervorrufen. Im Übrigen gefährde die Versammlung den sozialen Frieden, den die Antragsgegnerin zuvor mittels einer Integrationsvereinbarung mit den Moscheevereinen herbeigeführt habe.

Diese Begründung trägt das Versammlungsverbot nicht. Die Behauptung der Antragsgegnerin, wonach das Versammlungsmotto „Zuwanderung stoppen - Islamisierung verhindern“ eine strafbare Volksverhetzung darstelle, ist abwegig. Weder wird durch das Motto zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt, noch deren Menschenwürde angegriffen. Auch werden üblicherweise Kundgebungen durchgeführt, um in der Öffentlichkeit umstrittene Probleme in einer bestimmten Art und Weise zu thematisieren. In einer freiheitlichen Demokratie, die im und vom Meinungskampf lebt, sind derartige umstrittene Meinungsäußerungen hinzunehmen. Dies gilt auch für Mitglieder eines Moscheevereins und Aktivisten aus der linken Szene.

Pausch

Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht und der Anlage 1 wird abgesehen.

Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 30 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

LANDESHAUPTSTADT
WIESBADEN

Anlage 2 Der Oberbürgermeister
Allgemeine Ordnungsbehörde
Ordnungsamt - Versammlungsbehörde

Herrn
Manfred Müller
Bürgerbewegung pro Deutschland
Alte Rhinstraße 16
12681 Berlin

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
- pro D 23.05.14

Datum
07.05.2014

Aufzug und Versammlung unter freiem Himmel am 23.05.2014 in Wiesbaden Motto: „Zuwanderung stoppen - Islamisierung verhindern -“

Sehr geehrter Herr Müller,

gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) ergeht gegen Sie folgende

Verfügung:

1. Die von Ihnen mit Schreiben vom 02.05.2014 angemeldeten Versammlungen am 23.05.2014 in Wiesbaden im Bereich Fischbacher Straße 3 bis 3a von 12.30 bis 14.30 Uhr sowie in der Werderstraße 8 von 14.30 bis 16.30 Uhr werden verboten.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Falls eine Veranstaltung entgegen dieses Verbots durchgeführt wird, müssen Sie mit der gesetzlich vorgesehenen Auflösung rechnen. Ferner erfüllt die Missachtung des Verbotes den Tatbestand des § 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz.

Begründung:

I.

Mit Fax vom 02.05.2014 meldeten Sie in Ihrer Funktion als Bundesvorsitzender von pro Deutschland für den 23.05.2014 für die Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr in der Fischbacher Straße 3 - 3a und für die Zeit von 14.30 bis 16.30 Uhr in der Werderstraße 8 eine Versammlung unter dem Motto „Zuwanderung stoppen - Islamisierung verhindern!“ an. Sie gaben 6 bis 50 erwartete

Teilnehmer an.

II.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung droht. Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist.

Die von Ihnen geplante Demonstration verstößt gegen die strafrechtliche Bestimmung des § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) - Volksverhetzung und stellt damit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit dar.

Das Motto „Zuwanderung stoppen - Islamisierung verhindern!“ ist als volksverhetzend anzusehen. Mit dem Motto werden die in Deutschland lebenden Mitbürger islamischen Glaubens in böswilliger und verächtlich machender Weise als nicht zum Volk gehörend aus der staatlichen Gemeinschaft ausgegrenzt. Sie gehen jedoch mit Ihrem Motto noch einen Schritt weiter, indem Sie zum Stopp einer angeblich drohenden Islamisierung aufrufen, im Ergebnis folglich Muslime als Bedrohung für das Volk darstellen. Die Menschenwürde der Mitbürgerinnen und Mitbürger islamischen Glaubens und in besonderem Maße derer, die in Moscheevereinen organisiert sind bzw. Moscheen besuchen, werden durch die beabsichtigte Versammlung massiv angegriffen.

Mit dieser volksverhetzenden Vorgehensweise wird geradezu zwangsläufig automatisch auch im Sinne des § 130 Abs. 1 Ziffer 1 StGB zum Hass gegen Muslime und auch gegen Zuwanderer aufgestachelt.

Neben dem hier begründeten Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit ist auch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gegeben, der selbständig tragend das ausgesprochene Versammlungsverbot rechtfertigt.

Mit der beabsichtigten Versammlung ist nicht nur eine Provokation besonderer Art und Intensität verbunden, sondern im vorliegenden Fall sind die Provokation bestimmter Bevölkerungsgruppen und die gezielte und massive Störung des sozialen Friedens gerade das Hauptziel und der Zweck der Versammlungen von pro Deutschland. Pro Deutschland sucht in nahezu jeder Stadt durch gezielte Versammlungen vor Cafés oder Buchläden oder anderen Treffpunkten und Einrichtungen der linken Szene die Provokation mit den Menschen, die für Zuwanderer, Flüchtlinge und Muslime eintreten und sich in dieser Richtung politisch und gesellschaftlich engagieren.

In dieses Konzept passend wird in Wiesbaden die Werderstraße 8 vor dem Info-Laden der linken Szene als Versammlungsort gewählt. Sinn und Zweck der Demonstrationen ist in erster Linie die Provokation der Bürgerinnen und Bürger, die dem entgegengesetzten Teil des politischen Spektrums angehören und die auf derartige Demonstrationen, Agitationen und Strategien zur Ausgrenzung von Zuwanderern und Muslimen besonders heftig und mit Gegenaktionen reagieren. Dabei zielt die Provokation unzweifelhaft auch darauf, die Gegendemonstranten der linken Szene zu Gewalttätigkeiten anzustacheln.

Gerade in der Landeshauptstadt Wiesbaden mit ihrer Integrationsvereinbarung mit den Moscheevereinen und vielen anderen Maßnahmen der erfolgreichen kommunalen Integrationsbe-

mühungen gerade mit Menschen islamischen Glaubens steht viel auf dem Spiel, was durch diese Störung des sozialen Friedens zunichte gemacht werden kann. Die Angst bei den Zuwanderern und Menschen muslimischen Glaubens, die durch derartige Agitation und Provokationen hervorgerufen wird, darf nicht unterschätzt werden.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Das mildere Mittel der Erteilung beschränkender Auflagen scheidet hier aus, da sie zur Regelung der Modalitäten bei der Durchführung der Versammlung dienen. Die inhaltlichen Anliegen einer Versammlung aber dürfen und können weder durch behördliche Auflagen, noch durch gerichtliche Maßgaben verändert werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Angesichts der vorgenannten drohenden schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung Ihrer angemeldeten Demonstrationen liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn dem zu erwartenden Widerspruch gegen diese Verfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam verhindert werden. Aufgrund des Umstandes, dass im Fall der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der oben aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat Ihr Interesse an der Durchführung der geplanten Demonstration hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bewahrt zu werden, zurückzutreten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung wird abgesehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Tiehle

Tiehle

Magistratsdirektor

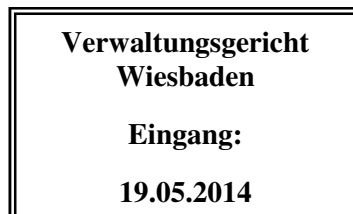
LANDESHAUPTSTADT
WIESBADEN

Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 30 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Oberbürgermeister
Rechtsamt

Vorab per Fax

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
- pro D 23.05.14

Datum
19.05.2014

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bürgerbewegung pro Deutschland .I. Landeshauptstadt Wiesbaden
Az.: 2 L 175/14 WI

beantragen wir,

den Antrag zurückzuweisen.

Begründung:

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 12.05.2014 gegen die Verbotsverfügung des Antragsgegners vom 07.05.2014 ist abzulehnen. Die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung muss zu Lasten des Antragstellers ausfallen. Die angefochtene Verfügung ist offensichtlich rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Antragsgegner durfte die vom Antragsteller für Freitag, den 23.05.2014 angemeldete Versammlung verbieten, weil bei ihrer Durchführung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit ist wegen eines Verstoßes gegen die strafrechtlichen Bestimmungen des § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB gefährdet.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist das Motto der Versammlung „Zuwanderung stoppen-Islamisierung verhindern“ durchaus als volksverhetzend anzusehen und somit geeignet, ein Verbot zu begründen. Auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid wird verwiesen.

Das Versammlungsverbot ist vor allem aber auch wegen eines zu erwartenden Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung gerechtfertigt. An dieser Stelle verwundert es nicht, dass es der Antragsteller vermeidet, in seiner Antragsschrift auch nur ansatzweise auf die im Bescheid deutlich aufgezeigte zu erwartende Störung des sozialen Friedens einzugehen. Die Wahl der Versammlungsorte in sämtlichen Städten im Bundesgebiet ist ein deutlicher Hinweis darauf, um was es dem Antragsteller geht, um gezielte Provokation, wie dies im Einzelnen in der angefochtenen Verfügung ausgeführt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ausreichend begründet und entspricht den An-

forderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Wir beziehen uns auch insoweit auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte der Widerspruch des Antragstellers aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass die Versammlung durchgeführt werden könnte. Die Anordnung war daher zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unumgänglich.

Im Auftrag

Koch

Koch

Magistratsdirektorin

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ist vorzuschlagen und zu begründen. Sie ergeht am 20.05.2014. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sie nicht zwischen den Parteien streitig sind.

Werden ein richterlicher Hinweis oder eine richterliche Aufklärung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.